

# Wir in der Gemeinde Weyarn

## Satzung

### § 1

„Wir in der Gemeinde Weyarn“ ist eine Gruppe aktiver Staatsbürger/innen, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, auf der Grundlage demokratischer Freiheit und Befürwortung sozialer Verantwortung, insbesondere der nachfolgenden Generationen gegenüber, die Interessen der Mitglieder und der Allgemeinheit bei den zuständigen Gebietskörperschaften aktiv zu vertreten. Es gilt, auch auf dieser Ebene die anstehenden Probleme zum Wohle der Bevölkerung frei von Parteipolitik zu lösen. Zweck des Vereins ist unter anderem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene, insbesondere kann dies durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Gemeinderatswahlen geschehen.

Diese Gruppe konstituiert einen Verein. Dieser Verein führt den Namen „Wir in der Gemeinde Weyarn e.V.“ (WIGW). Die WIGW ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

Die WIGW darf keine anderen als die in § 1 Abs. 1 und § 6 bezeichneten Zwecke verfolgen und keine Gewinnerzielung anstreben.

Sie darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Sitz des Vereins ist Weyarn.

### § 2

Organe der WIGW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

### § 3

Der Vorstand vertritt die WIGW nach § 26 BGB nach außen.

Er setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und maximal zwei Stellvertretern zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.

Intern steht den Stellvertretern des Vorsitzenden die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vor. Der 1. Vorsitzende sowie seine Vertreter sind an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, alle im Interesse des Vereins notwendigen Entscheidungen zu treffen.

## **§ 4**

Der erweiterte Vorstand der WIGW besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem/der Schriftführer/in,
3. dem Kassier / der Kassiererin,
4. zwei Beisitzern/innen (in der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder)
5. dem Jugendbetreuer

Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder der WIGW sein.

## **§ 5**

Der gewählte Bürgermeister kann nicht im Vorstand oder erweiterten Vorstand der WIGW sein. Falls ein Vorstand oder Mitglied des erweiterten Vorstandes zum Bürgermeister gewählt wird, werden auf der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt.

## **§ 6**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele der WIGW und deren Umsetzung festzulegen. Vorschläge zu den Zielsetzungen des Vereins werden in der Mitgliederversammlung erbracht.

## **§ 7**

Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt auf drei Jahre. Die Organe bleiben jedoch solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

Endet die Amtszeit vom Vorstand oder Mitgliedern des erweiterten Vorstands vorzeitig, so ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn gewichtige Interessen des Vereins dies erfordern. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand der WIGW mit einfacher Mehrheit.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

Mitglied von WIGW kann jedermann werden, der die Ziele bejaht, schriftlich einen Aufnahmeantrag stellt und dessen Antrag vom Vorstand angenommen wird. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der erweiterte Vorstand hat jedoch innerhalb eines Jahres über den Antrag zu entscheiden. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 12 Jahre.

## **§ 9**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss ist wirksam, wenn der erweiterte Vorstand zu der Auffassung gelangt ist, dass das Verhalten des Mitglieds den Aufgaben und Zielen des Vereins widerspricht und der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschlossen hat und dies dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt hat.

## **§ 10**

Alle Mitglieder verzichten auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen oder den Ausgleich eines evtl. Vermögensanteils bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 11**

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins in Versammlungen mitzuwirken, sowie Vorschläge für Aktivitäten und Ziele an den Vorstand zu richten.

## **§ 12**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitwirkung an der politischen Willensbildung kann auch durch ein eigenes Presseorgan erfolgen. Der Pressesprecher/in wird vom erweiterten Vorstand ernannt.

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung soll im Turnus von zwölf Monaten einberufen werden.

Sie wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher einberufen (in schriftlicher/elektronischer Form oder Bekanntmachung im Miesbacher Merkur). Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Nichtmitglieder können vom

Versammlungsleiter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Mitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn sie sich ungebührlich betragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- c) die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- d) die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr,
- e) Anträge, soweit nicht der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand zuständig sind,
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder,
- h) die Vornahme von Satzungsänderungen,
- i) die etwaige Auflösung des Vereins.

#### **§ 14**

Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 15**

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand bzw. seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands beantragt wird.

#### **§ 16**

Die Wahl des Vorstands und den zwei Stellvertretern, der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands und evtl. des Rechnungsprüfers erfolgt in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

#### **§ 17**

Wahlen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 18**

In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die vom Verein und deren Organe durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen zu informieren, um den Mitgliedern eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen in der Gebietskörperschaft zu ermöglichen.

## **§ 19**

Die WIGW setzt besondere Schwerpunkte in Ihren Zielsetzungen und wird diese nach Kräften vertreten. Die WIGW will insbesondere neue Aktivitäten und Ideen aufzeigen und sich auch für unpopuläre, jedoch den Interessen der Gemeinschaft dienende Maßnahmen einsetzen.

## **§ 20**

Entscheidungen der Organe der WIGW werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

## **§ 21**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit des erweiterten Vorstands und von mindestens 80% der anwesenden Mitglieder.

Nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein in der Gemeinde Weyarn zur allgemeinen Verwendung zu übergeben, nachdem die Liquidation durchgeführt ist.

## **§ 22**

Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2011 beschlossen; die Unterschriftenliste ist dieser Satzung als Anlage beigegeben.

## **§ 23**

Die Gründungsversammlung der WIGW fand am 11. Oktober 2011 statt.